

Newsletter

September 2017

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!
Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen und zur Berechnung der Entfernungspauschale bei Hin- und Rückfahrt an verschiedenen Kalendertagen.

Aktuelle Entscheidungen

Höhe der Nachzahlungszinsen ist verfassungsgemäß

Der 10. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 17. August 2017 (Az. [10 K 2472/16](#)) entschieden, dass die Höhe der Nachzahlungszinsen von 6% in den Jahren 2012 bis 2015 noch verfassungsgemäß ist.

Das Finanzamt setzte gegenüber den Klägern Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer 2010 und 2011 fest. Der Zinslauf umfasste die Monate April 2012 bis Dezember 2015. Die Kläger machten hiergegen u.a. geltend, die Höhe der Verzinsung sei angesichts der andauernden Niedrigzinsphase

fernab der Realität und damit verfassungswidrig.

Die Klage blieb ohne Erfolg. Der 10. Senat des Finanzgerichts Münster führte aus, dass die gesetzliche Verzinsungsregelung verfassungsgemäß sei. Der Gesetzgeber habe mit der Entscheidung für einen festen Zinssatz von 0,5% pro Monat bzw. 6% pro Jahr den Rahmen einer zulässigen Typisierung nicht überschritten.

Wegen der weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 11](#) vom 15. September 2017.

Ausbildungskosten zum Hubschrauberpiloten für Durchführung von "Anti-Frost-Flügen" nicht abzugsfähig

Mit Urteil vom 11. August 2017 (Az. [4 K 2867/16 F](#)) hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass ein Betriebsausgabenabzug für Ausbildungskosten zum Hubschrauberpiloten, um hiermit „Anti-Frost-Flüge“ über eigenen Weihnachtsbaumkulturen durchzuführen, nicht in Betracht kommt.

Der Kläger erzielt aus dem Anbau von Weihnachtsbäumen gewerbliche Einkünfte. Im Streitjahr 2013 begann er mit einer „Pinch-Hitter“-Ausbildung, der Vorstufe zum Erwerb einer Privathubschrauberlizenz. Die Kosten hierfür von ca. 8.000 € machte er als Betriebsausgaben geltend. Zur Begründung führte er aus, dass er beabsichtige, mit Hubschrauberflügen über den Weihnachtsbaumkulturen durch Luftverwirbelungen der Rotorblätter Frostschäden im Frühling vermeiden wolle. Zudem

wolle er die Flüge nutzen, um den Holzkäferbestand zu ermitteln. Ferner wolle er zukünftig Personen Beförderungen mittels Hubschrauber anbieten. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nicht an, weil der Erwerb einer Privatfluglizenz regelmäßig privat veranlasst sei.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Der Abzug der Aufwendungen scheitere zwar nicht bereits an § 4 Abs. 9 EStG, weil der Kläger bereits eine Erstausbildung als staatlich geprüfter Landwirt absolviert habe.

Die „Pinch-Hitter“-Ausbildung führe jedoch trotz des grundsätzlich möglichen Einsatzes eines Hubschraubers zu Anti-Frost-Flügen und zur Ermittlung des Holzkäferbestands nicht zu abzugsfähigen Betriebsausgaben. Der Senat ging davon aus, dass die Ausbildung zumindest auch durch die Freude des Klägers am Fliegen und damit privates motiviert sei. Dies folge zunächst daraus, dass der Kläger den Erwerb der Privathubschrauberlizenz nicht stringent verfolgt habe, denn mittlerweile absolviere er diese Ausbildung seit mehr als 4 Jahren, obwohl eine Gesamtausbildungszeit von 3 bis 12 Monaten üblich sei. Darüber hinaus habe der Kläger kein schlüssiges Betriebskonzept vorgelegt. Da sich seine Weihnachtsbaumkulturen auf mehr als zehn, nicht aneinander angrenzende Standorte verteilen, könne je Frosttag nur auf einem Areal ein Flug durchgeführt werden. Frostschäden seien damit nicht effektiv zu vermeiden. Ferner bestünden Zweifel, ob der Kläger mit einer Privathubschrauberlizenz überhaupt

gewerbsmäßige Arbeitsflüge durchführen dürfe. Hierfür sei vielmehr eine Berufspilotenlizenz erforderlich, die der Kläger altersbedingt wohl nicht mehr erwerben könne. Aus diesem Grund scheidet auch eine gewerbliche Personenbeförderung aus. Unklar sei schließlich, ob sich die Ausbildung sowie die geplante Anschaffung eines Hubschraubers im Verhältnis zu den zu vermeidenden Frostschäden überhaupt rechne.

Entfernungspauschale gilt auch bei Hin- und Rückfahrt an verschiedenen Tagen

Der 6. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 14. Juli 2017 (Az. [6 K 3009/15 E](#)) entschieden, dass die Entfernungspauschale für Fahrten eines Flugbegleiters zum Beschäftigungsort auch dann nur einmal zu gewähren ist, wenn die Rückfahrt nicht am selben Tag vorgenommen wird wie die Hinfahrt.

Der Kläger ist als Flugbegleiter tätig, was häufig mehrtägige Einsätze erfordert. Für das Streitjahr 2014 beantragte er den Ansatz sämtlicher Fahrtkosten zu seinem Beschäftigungsort nach Dienstreisegrundsätzen. Das Finanzamt berücksichtigte jedoch lediglich die Entfernungspauschale, wobei es diese für diejenigen Arbeitseinsätze, bei denen Hin- und Rückfahrt auf unterschiedliche Tage fielen, jeweils nur einmal gewährte.

Der Senat wies die hiergegen erhobene Klage ab. Zunächst könne der Kläger nur die Entfernungspauschale beanspruchen,

weil sein Beschäftigungsort als erste Tätigkeitsstätte anzusehen sei. Dies ergebe sich daraus, dass er sich für den typischen Arbeitseinsatz immer im Gebäude seines Arbeitgebers an dem im Arbeitsvertrag genannten Beschäftigungsort habe einfinden müssen. Dort hätten sich auch die Briefing-Räume und das Postfach des Klägers befunden. Von einem anderen Ort aus habe er niemals seine Einsätze begonnen.

Die Entfernungspauschale sei lediglich einmal pro Hin- und Rückfahrt anzusetzen. Die Pauschale sei für jeden Tag zu gewähren, an dem der Arbeitnehmer seine erste Tätigkeitsstätte von seiner Wohnung aus aufsuche. Für die Rückfahrt an einem anderen Tag sei kein weiterer Werbungskostenabzug vorgesehen. Diese Auslegung führe auch zu einer sachgerechten Abbildung der wirtschaftlichen Belastung und zu einer Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer. Die Gegenauffassungen, wonach die Entfernungspauschale nur bei einem arbeitstäglichen Hin- und Rückweg in Betracht komme bzw. im Falle lediglich einer kalendertäglichen Hin- oder Rückfahrt jeweils nur die hälftige Entfernungspauschale anzusetzen sei, fänden weder im Gesetz noch in den Gesetzesmaterialien eine Stütze.

Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 42/17 anhängig.

Erstattung von Kindergeld an den Sozialleistungsträger für den Monat der Geburt setzt Sozialleistungen für

Folgemonat(e) voraus

Für den Monat der Geburt eines Kindes kann das Kindergeld grundsätzlich nur dann an den Sozialleistungsträger erstattet werden, wenn sich der Berechtigte mindestens auch im Folgemonat noch im Sozialleistungsbezug befindet. Dies hat der 7. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 30. August 2017 (Az. [7 K 561/17 Kq](#)) entschieden.

Der Kläger erhielt für sich und seine Familie bis einschließlich Mai 2015 Sozialleistungen vom Jobcenter, ab Juni 2015 nicht mehr. Für Mai 2015 machte das Jobcenter für die in diesem Monat geborenen Zwillinge einen Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 2 EStG i.V.m. §§ 103, 104 SGB X geltend, dem die Familienkasse entsprach.

Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg. Der Senat führte aus, dass die Familienkasse das Kindergeld für den Monat der Geburt nicht an das Jobcenter hätte erstatten dürfen. Nach den gesetzlichen Vorschriften bestehe ein solcher Erstattungsanspruch nicht, wenn das Jobcenter bei rechtzeitiger Zahlung des Kindergeldes dieses auf die Sozialleistungen hätte anrechnen müssen. Maßgeblich für eine solche Anrechnung sei der Zufluss des Kindergeldes. Im Monat der Geburt (Mai 2015) sei unter Berücksichtigung der Bearbeitungsdauer (Ausstellung der Geburtsurkunde, Antragstellung, Antragsbearbeitung und Auszahlung) eine Auszahlung des Kindergeldes jedoch unter keinen Umständen in Betracht gekommen. Im frühestmöglichen

Zuflusszeitpunkt (Juni 2015) sei keine Anrechnung mehr möglich gewesen, weil der Kläger ab diesem Monat keine Sozialleistungen mehr bezogen hat.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur Auswirkung der gewinnerhöhenden Zurechnung eines Investitionsabzugsbetrages nach § 7g EStG auf das Kapitalkonto eines Kommanditisten i.S.v. § 15a EStG (Urteil vom 28. Juni 2017, Az. [6 K 3183/14 F](#))

Lohnsteuer

Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Arbeitgeber Zuschüsse zu Internet-, Fahrt- und Kinderbetreuungskosten der Arbeitnehmer „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“? (Urteil vom 28. Juni 2017, Az. [6 K 2446/15 L](#), Rev. BFH VI R 40/17)

Gewerbsteuer/Verfahrensrecht

Ist das Finanzamt zum Ersatz des

Gewerbesteuerausfallschadens verpflichtet, wenn es einen geänderten Gewerbesteuermessbescheid nicht an die Gemeinde übermittelt hat? (Urteil vom 30. August 2017, Az. [7 K 2828/16 G](#))

Umsatzsteuer

Unter welchen Voraussetzungen liegen mit künstlerischen oder unterhaltenden Leistungen „zusammenhängende Tätigkeiten“ iSv § 3a Abs. 2 Nr. 3a UStG vor? (Urteil vom 7. Juli 2016, Az. 5 [K 2111/12 U](#), Rev. BFH V R 25/17)

Zur Steuerfreiheit von Umsätzen einer Schwimmschule mit Baby-Schwimmen, Aqua-Jogging, Aqua-Fitness und Erwachsenen-Schwimmkursen (Urteil vom 15. August 2017, Az. [15 K 2689/14 U](#))

**Höchstrichterlich
entschieden**

Pfändung einer Internet-Domain zulässig

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 20. Juni 2017 (Az. VII R 27/15) unter Aufhebung der Entscheidung des 7. Senats des Finanzgerichts Münster vom 16. September 2015 (Az. [7 K 781/14 AO](#)) die Voraussetzungen präzisiert, unter denen das Finanzamt Ansprüche aus einem Internet-Domainvertrag

pfänden kann.

Die Klägerin ist eine Registrierungsstelle, die Internet-Domains verwaltet und betreibt. Aufgrund rückständiger Steuern eines ihrer Kunden, dem Betreiber eines Onlineshops, pfändete das Finanzamt dessen Anspruch gegenüber der Klägerin auf Aufrechterhaltung der Registrierung der Internet-Domain.

Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster wies die gegen die auf Aufhebung der Pfändung gerichtete Klage der Klägerin ab. Bei den Rechten aus einem Domainvertrag handele es sich um pfändbare Vermögensrechte. Gegenstand der Pfändung sei dabei nicht die Internet-Domain als solche, die nur eine technische Adresse im Internet darstelle, sondern die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Domaininhaber gegenüber der Vergabestelle aus dem Registrierungsvertrag zustünden. Das Finanzamt habe mit der Pfändung auch keine pfändungsfremden Ziele verfolgt, sondern sich das Zugriffsrecht auf die Ansprüche des Unternehmers aus dem Domainvertrag gesichert. Die Genossenschaft könne als Drittschuldnerin in Anspruch genommen werden, da sie Schuldnerin der Ansprüche aus dem Domainvertrag sei.

Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof im Wesentlichen bestätigt. Er hob das erstinstanzliche Urteil dennoch auf, da nicht erkennbar sei, ob die gepfändeten Rechte einen Wert hätten, der die Vollstreckungskosten übersteigt. Anderenfalls wäre die Vollstreckungsmaßnahme wegen des Verbots der

zwecklosen Pfändung als unverhältnismäßig anzusehen. Das Finanzgericht Münster wird im zweiten Rechtsgang (Az. 11 K 2670/17 AO) Feststellungen zur Werthaltigkeit nachholen müssen.

In eigener
Sache

Noch Fragen?

Die im heutigen Newsletter veröffentlichten Entscheidungen des Finanzgerichts Münster können Sie im Volltext ganz einfach über den jeweiligen Link abrufen. Die älteren Entscheidungen sind im Internet unter nrwe.de ebenfalls kostenlos im Volltext erhältlich. Dort steht Ihnen auch eine Suchmaske zur Verfügung.

Haben Sie noch Fragen oder Anregungen zu veröffentlichten Entscheidungen des Finanzgerichts Münster? Das Presseteam steht Ihnen gerne telefonisch unter 0251/3784-238 (Herr Dr. Anders), -129 (Frau Dr. Peters) oder -212 (Herr Dr. Kister) oder per Mail (pressestelle@fg-muenster.nrw.de) zur Verfügung.



v.l.n.r.: Dr. Kister, Dr. Peters, Dr. Anders

Quelle: Finanzgericht Münster



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster,
Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des

Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

